



Anlage 1

**zum Beschluss BK6-11-150
vom 28.10.2011**

**Änderung der Anlage zu dem Beschluss
BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE),
zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-09-034
vom 09.09.2010**

Anlage 1:

Änderungen der Anlage zu dem Beschluss BK6-06-009 (GPKE)

Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch ~~Durchstreichung~~ des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Abschnitt „Allgemeines“ (II. 1.) wird der erste Absatz wie folgt geändert:

„Im Folgenden werden Prozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um ~~den Lieferantenwechsel~~, das Lieferende, den Lieferbeginn, die Ersatzversorgung, die Zählerstand- und Zählwerteübermittlung, die Stammdatenänderung, die Geschäftsdatenanfrage und die Netznutzungsabrechnung. Der Datenaustausch zwischen den Marktpartnern beim Prozessablauf erfolgt standardisiert gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.“

2. Der Abschnitt „Zuordnungslisten“ (II. 3.) wird wie folgt geändert:

„Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste der zugeordneten Entnahmestellen (Zuordnungsliste) für den Folgemonat verbindlich an die Lieferanten. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein und dort für die Lieferanten kenntlich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle Entnahmestellen des Lieferanten (also ~~Veränderungen aus Lieferantenwechsel, Einzüge und Auszüge~~ **aufgrund Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung**), die im nächsten Monat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber hinaus ist es den Marktpartnern freigestellt, weitere Zuordnungslisten zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als **stichtagsbezogene informatorische** Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. **Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen.** ~~Abweichungen gegenüber den bestätigten Einzel-Meldungen sind vom Lieferanten umgehend dem Netzbetreiber zu melden. Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.~~

[...]

3. Die Abschnitte „Termine und Fristen“ (II. 4.) sowie „Konfliktsituation“ (II. 5.) werden vollständig gestrichen.
4. Der Abschnitt „Nachrichteninhalte“ (bislang II.6.) wird zu II. 4. und wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Stromsektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK6-09-034 über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) oder aus der Anlage 1 zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) dienen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Gasbereich in dem Beschluss BK7-06-067 festgelegten, von der BDEW-Verbandearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Netznutzer) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.“

5. Der Abschnitt „Vollmachten“ (bislang II.7.) wird inhaltlich unverändert zum neuen Abschnitt II. 5.
6. Der Abschnitt „Identifizierung der Entnahmestelle“ (bislang II.8.) wird zum neuen Abschnitt II. 6. und wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„6. Identifizierung einer Entnahmestelle

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Entnahmestelle zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Entnahmestelle durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählpunktbezeichnung der Entnahmestelle eindeutig zu benennen.
- b. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählernummer der Entnahmestelle zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Entnahmestelle auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Entnahmestelle vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Entnahmestelle, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Entnahmestelle sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

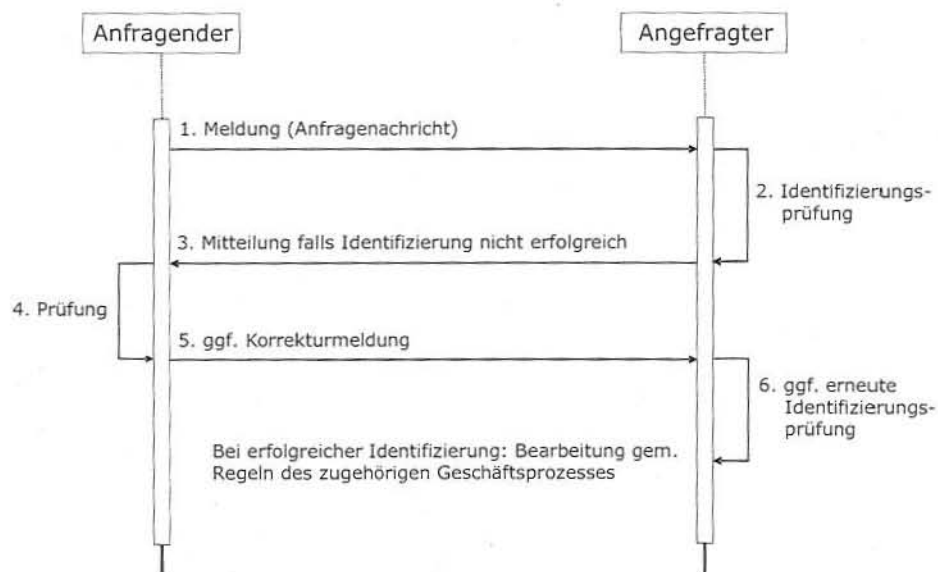
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längerer anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Entnahmestelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Entnahmestelle zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle



7. Der Abschnitt „Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse“ (bisläng II. 9.) wird zum neuen Abschnitt II. 7. In der Tabelle „Übersicht der Prozesse“ werden die ersten drei Zeilen wie folgt neu gefasst:

Nr.:	Prozessname	Kurzbeschreibung
1	Kündigung	Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Stromliefervertrag.
2	Lieferende	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.
3	Lieferbeginn	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
...

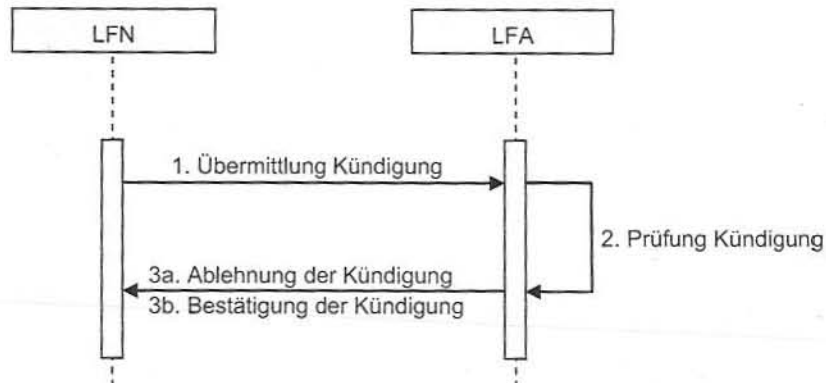
8. Der Abschnitt „Lieferantenwechsel“ (III. 1.) wird vollständig gestrichen. An seiner Stelle wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„1. Prozess „Kündigung“

1.1. Kurzbeschreibung

<p>Kurzbeschreibung „Kündigung“</p>	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Stromliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende Entnahmestelle in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den Liefervertrag kündigt.</p>
---	---

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LFN	LFA	Übermittlung Kündigung	-	UTILMD	<p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin <p>beziehen.</p> <p>Das Kündigungsdatum ist der Tag, mit dessen Ablauf die zu kündigende Stromlieferung enden soll (Tagesablauf).</p>
2	LFA		Prüfung Kündigung	-	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweikündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>
3a	LFA	LFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweikündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Ver-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						tragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.
3b	LFA	LFN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant...	Rückmeldung Altlieferant	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „Doppelmeldung“	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „Vertragsbindung“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „Kein Vertragsverhältnis“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „Vertragsbindung“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

9. Der Abschnitt „Lieferende“ (III. 2.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.</p> <p>Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Entnahmestelle, Kündigung durch den Lieferanten etc..</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Entnahmestelle die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
----------------------------------	---

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechsellvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Anmeldung nur für die Zukunft möglich • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung • Ablehnung der Anmeldung zum Anmelde-

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<p>Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	<p>datum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung nur für die Zukunft möglich
<p>Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). 	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
			<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle mehrere Netzanmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

- Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,

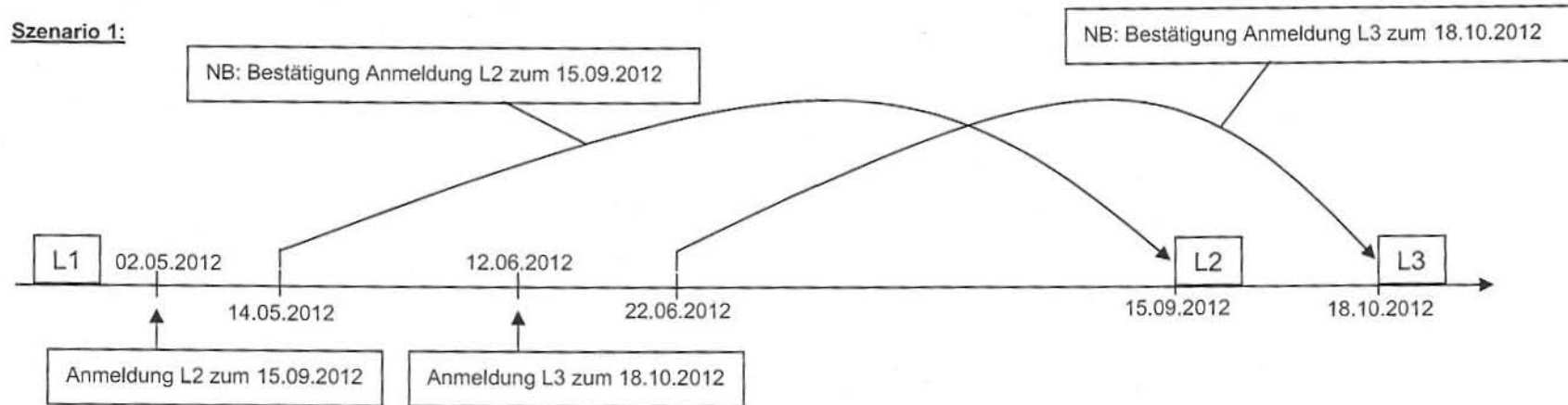
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchem Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegennimmt.
- Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuzuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuzuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.
Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

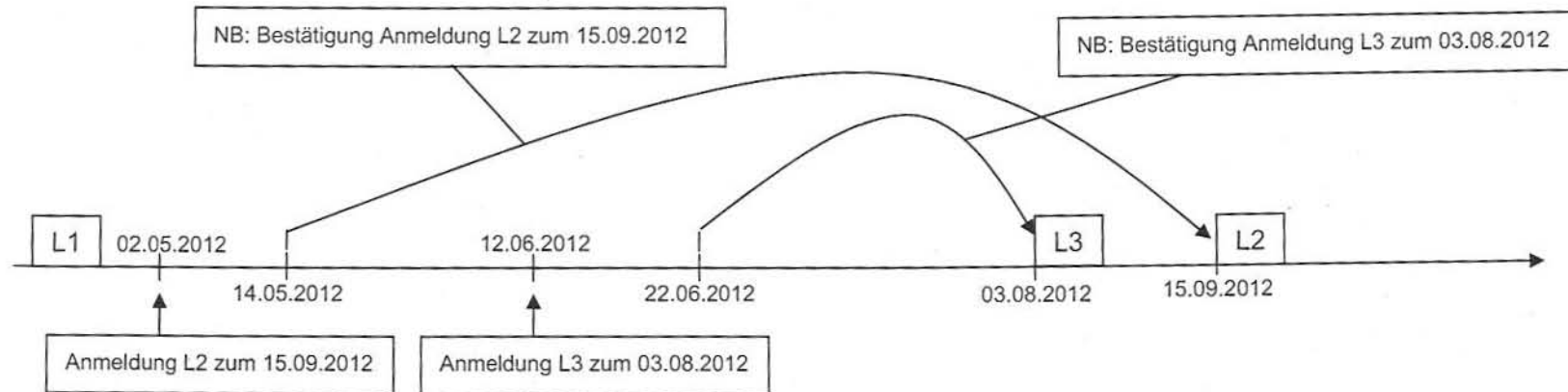
Szenario 1:



Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

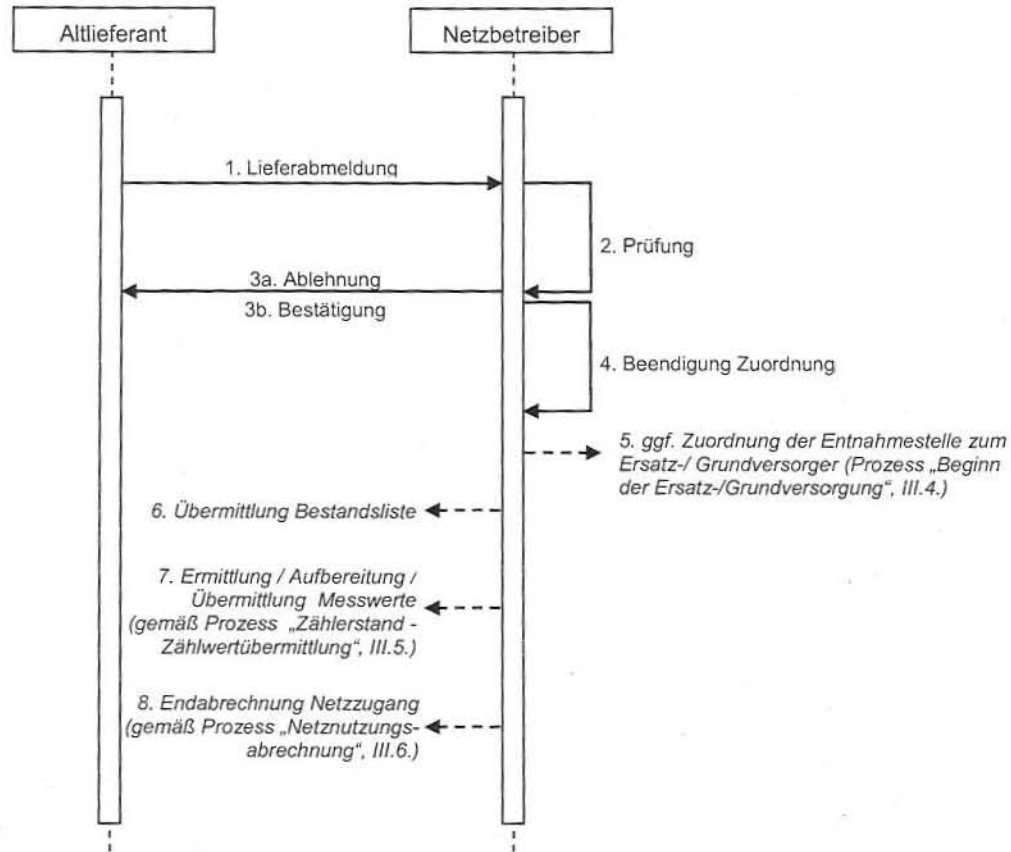
Szenario 2:**Erläuterung:**

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginntermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginntermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginntermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginntermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.

2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LFA	VNB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	UTILMD	Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Entnahmestelle zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.
2	VNB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	-	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.
3a	VNB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechsellvorgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	VNB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.
4	VNB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	-	Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle zum Abmeldedatum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						Ist eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5			ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger	Unverzüglich		Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, III.4.)</i>
6	VNB	LFA	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7			Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten			<i>(siehe Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“, III.5.)</i>
8			Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.			<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, III.6.)</i>

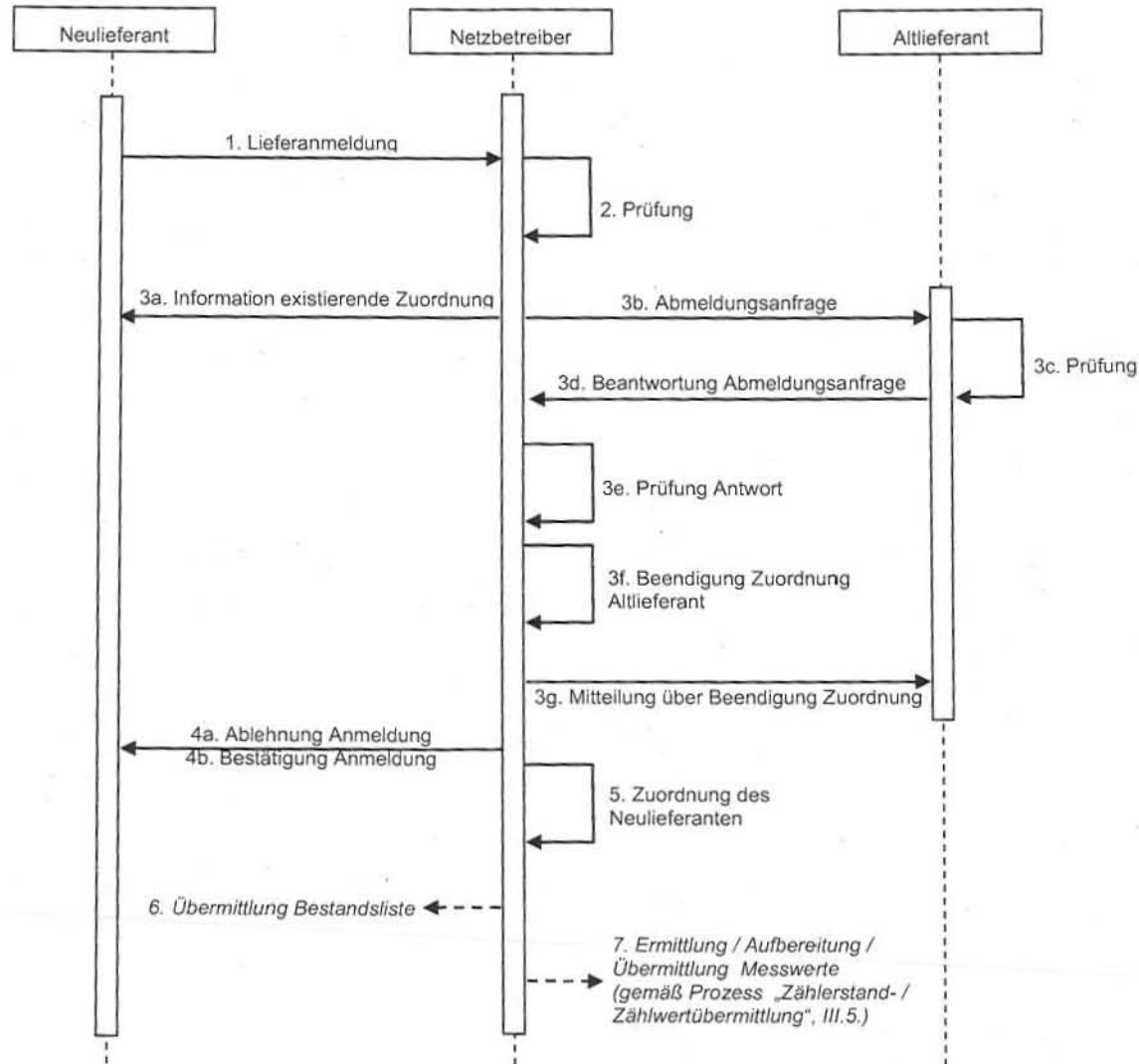
10. Der Abschnitt „Lieferbeginn“ (III. 3.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

<p>Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“</p>	<p>Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Entnahmestelle.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
--	--

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LFN	VNB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	UTILMD	<p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ableszeitpunkt.</p>
2	VNB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlaufzeit von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Prüfung auf Zwangsabmeldung. <ul style="list-style-type: none"> • Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlieferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort.
3a	VNB	LFN	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Entnahmestelle zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.</p>
3b	VNB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.</p>
3c	LFA		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	-	<p>Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Entnahmestelle aufnehmen kann.</p>
3d	LFA	VNB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach	UTILMD	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers		<p>Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</p> <p>c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch.</p>
3e	VNB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</i>“, (III.4.) geschlossen. • Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Entnahmestelle dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	VNB		Beendigung Zuordnung Altlieferant	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des		<p>Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				8. WT nach Eingang der Anmeldung		<ul style="list-style-type: none"> (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.
3g	VNB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Entnahmestelle beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.</p> <p>Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.</p>
4a	VNB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	UTILMD	Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.
4b	VNB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	UTILMD	<p>Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.</p>
5	VNB		Zuordnung des Neulieferanten	wie Prozessschritt 4b	-	Der Netzbetreiber ordnet die Entnahmestelle dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.
6	VNB	LFN	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7	VNB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten.		-	(siehe Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“, III.5.)

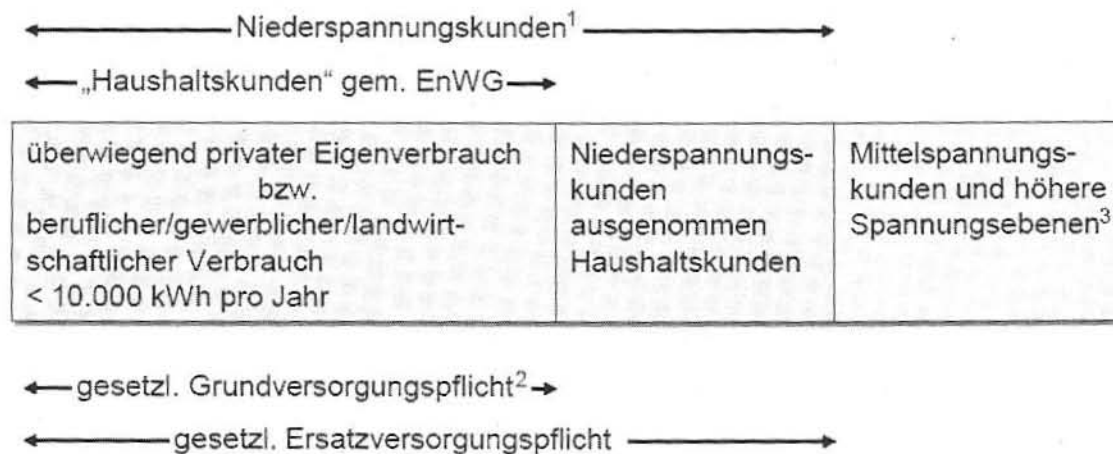
11. Der Abschnitt „Ersatzversorgung“, (III.4.) wird vollständig wie folgt neu gefasst:

„4. Prozess Ersatzversorgung

4.1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



¹ inkl. Umspannung zur Niederspannung

² Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

³ Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Entnahmestellen im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen nach dem Mehr-/Mindermengenmodell (Abschnitt IV.2.) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ und ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

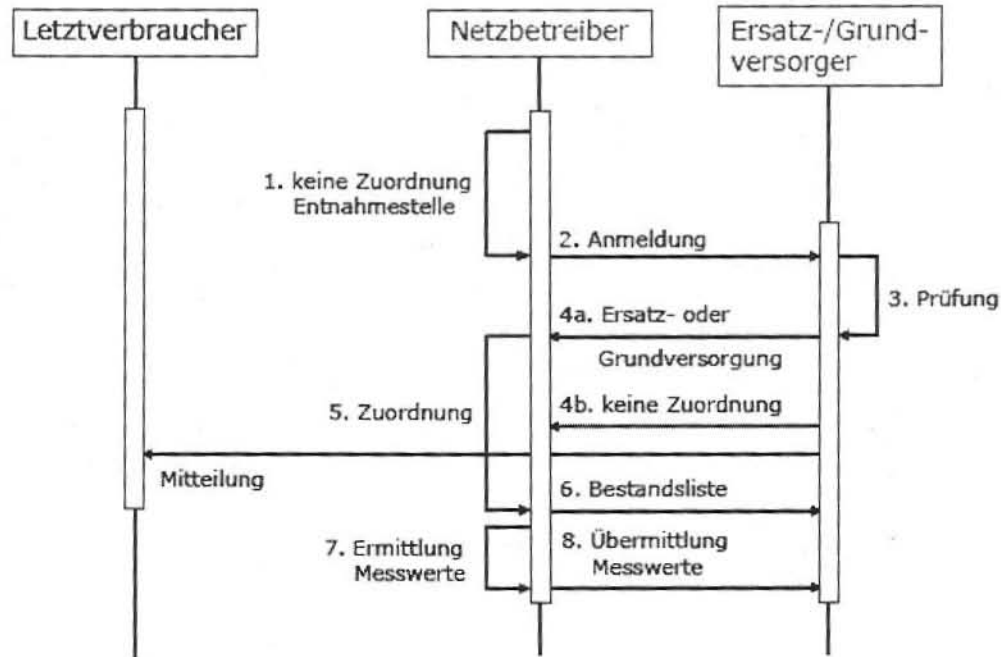
Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

4.2. Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“

4.2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz- / Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Strombezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Strombezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsabschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“	1. Die Entnahmestelle wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet. 2. Die Entnahmestelle wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.

4.2.2. Bildliche Darstellung



4.2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebeförderung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt III.2.).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet. Bei Entnahmestellen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	VNB	E/G	Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle in Niederspannung befindet.	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit.</p> <p>Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende der Zuordnung mit.</p> <p>Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				lieferung frühestens neun WT vor dem Abmeldedatum		Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	-	<p>Der Ersatz- / Grundversorger prüft u.a., ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt.</p> <p>Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum:</p> <p>a) Die Entnahmestelle ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen. b) Die Entnahmestelle ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).</p>
4	E/G	VNB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers	UTILMD	<p>Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger.</p> <p>Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p> <p>Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
5	VNB	VNB	Zuordnung der Entnahmestelle durch Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz- / Grundversorgers.	Unverzüglich	-	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle zu dem von ihm gemeldeten Termin

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						dem Ersatz-/ Grundversorger zu.
6	VNB	E/G	Übermittlung der Zuordnungsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	-
7	VNB	VNB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“
8	VNB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Ersatz- / Grundversorger.	Gemäß Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (Abschnitt III.5.)“

12. Im Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (III.5.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Abschnitt „Erhebung von Messwerten“ (III. 5.0.1.) wird wie folgt geändert:

„Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegenzunehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.“

b) Der Abschnitt „Zählerstandsübermittlung bei SLP-Entnahmestellen“ (III. 5.1.1.) wird wie folgt geändert:

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Lieferantenwechsel	<p>1) Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.</p> <p>2) Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u>: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Anmeldedatum bzw. Abmeldedatum.	MSCONS	<p>zu 2): neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl
21	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Aitlieferanten.	<p>Frist bei:</p> <p><u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum Lieferendetermin.</p>	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
32	Lieferbeginn	<p>Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.</p> <p>Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.</p>	<p>Frist bei:</p> <p><u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmeldedatum Lieferbeginnstermin</p>	MSCONS	
43	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz- / Grundversorgung</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz- / Grundversorgung in der Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz- / Grundversorgung.</p>	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
5	Ende der Ersatz-/Grundversorgung	Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum des Endes der Ersatzversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Ende der Ersatzversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p><u>Bei Abmeldung in die Zukunft:</u> uUnverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Abmelde datum.</p>	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: – Abrechnungsbrennwert – Zustandszahl
64	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.
75	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

- c) Im Abschnitt „Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden“ (III. 5.1.2.) wird in der Tabelle die Zeile 1 („Lieferantenwechsel“) sowie die Zeile 5 („Ende der Ersatzversorgung“) gestrichen. Die Nummerierung der Tabellenzeilen wird entsprechend angepasst.
13. Die Abschnitte „Referenzdokumente für den elektronischen Datenaustausch“ (V.), „Abbildungsverzeichnis“ (VI.) sowie „Tabellenverzeichnis“ (VII.) werden gelöscht.
14. Der Abschnitt „Glossar / Verwendete Abkürzungen“ (bisher VIII.) wird zu Abschnitt V. und wird wie folgt ergänzt:

....	...
E/G	Ersatz- / Grundversorger
...	..“